

Heiraten im Ausland

Sie träumen von einer Hochzeitszeremonie am weißen Sandstrand unter rauschenden Palmen? Oder schwebt ihnen eher die „White Chapel“ in Las Vegas vor? Heiraten im Ausland ist keine Hexerei, wenn Sie ein paar wichtige Dinge beachten.

Wenn Sie als österreichischer Staatsbürger im Ausland heiraten wollen, verlangt die dortige Behörde in der Regel ein Eheschließungszeugnis. Das ist eine Bestätigung, dass Sie nach österreichischem Recht alle Voraussetzungen für eine Eheschließung erfüllen. Das Zeugnis gilt sechs Monate und wird von dem Standesamt ausgestellt, in dessen Amtsbereich einer der beiden Verlobten seinen Wohnsitz hat, oder über das österreichische Konsulat im Ausland. Allerdings stellen nicht alle Länder Eheschließungszeugnisse aus. Sollte Ihr Partner / Ihre Partnerin aus einem Land stammen, das kein Eheschließungszeugnis ausstellt, Sie aber in einem Land heiraten, das ein solches verlangt, dann können Sie eine „Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses“ über das Standesamt Ihres Aufenthaltslandes beantragen.

Papiere, Papiere...

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Abschrift aus dem Geburtenbuch: Diese erhalten Sie bei jenem Standesamt, wo auch Ihre Geburtsurkunde ausgestellt wurde. Die Abschrift darf nicht älter als sechs Monate sein.
- Staatsbürgerschaftsnachweis, bei Ausländern: Reisepass.
- Meldezettel (Nachweis des Wohnsitzes).
- Nachweis von akademischen Graden oder Standesbezeichnungen.
- Heiratsurkunden aller früheren Ehen.
- Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen.
- Geburtsurkunden gemeinsamer vorehelicher Kinder.

Für Personen, die noch nicht volljährig sind :

- Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten.
- Ehemündigkeitserklärung (vom Bezirksgericht), wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und der künftige Ehegatte volljährig ist.

Personen mit fremder Staatszugehörigkeit benötigen zusätzlich:

- Eheschließungszeugnis.
- Konventionsflüchtlinge: Bescheinigung der Flüchtlingeigenschaft.



Sinnvoll ist es auch, wenn Sie vorab in Österreich Ihre Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) in internationale Urkunden umschreiben lassen. Zur Ausfertigung brauchen Sie die Originaldokumente, bzw. wenn diese verloren gegangen sein sollten, einen amtlichen Lichtbildausweis.

Ein neuer Name

Ein wichtiger Punkt ist auch die Namensführung. Da in ausländischen Heiratsurkunden der Name des Paares nach der Eheschließung manchmal nicht eingetragen wird, empfiehlt es sich, den gewünschten Namen bereits beim österreichischen Standesamt bekannt zu geben. Wenn Sie dann mit der ausländischen Heiratsurkunde wieder nach Österreich zurückkommen, erhalten Sie eine entsprechende Bestätigung über die Namensführung.

„Überbeglaubigung“

Damit Ihre im Ausland geschlossene Ehe auch gilt, wenn Sie wieder in Österreich sind, müssen Sie die Heiratsurkunde im Land der Eheschließung überbeglaubigen lassen. Zuständig für die Überbeglaubigung ist die österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Land oder die nächsthöhere Behörde (=„Apostille“). Urkunden, die nicht den österreichischen Formvorschriften entsprechen, müssen in Österreich nachbeurkundet werden. Außerdem müssen Sie nach Ihrer Rückkehr nach Österreich eine beglaubigte Übersetzung Ihrer Heiratsurkunde anfertigen lassen.

Die österreichische Rechtsordnung sieht keine Eheschließung österreichischer Staatsbürger vor den österreichischen Vertretungsbehörden („Konsularehe“) vor. Eine zwischen einem österreichischen und einem ausländischen Partner vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ausländischen Partners geschlossene Ehe gilt nur dann für den österreichischen Rechtsbereich, wenn der Staat, in dem die Ehe geschlossen wurde, eine solche Form der Eheschließung anerkennt. In Österreich geschlossene „Konsularehen“ sind für den österreichischen Rechtsbereich unwirksam. ■ mon